

S O N D E R R I C H T L I N I E

für das Förderungsprogramm

„Ernst Mach-Stipendium-UKRAINE“

**des Bundesministers für
Bildung, Wissenschaft und Forschung**

Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	3
II.	Rechtsgrundlagen	3
III.	Ziele	3
IV.	Förderungsgegenstand, Förderungswerberin und Förderungswerber, Förderungsart und Förderungshöhe	4
V.	Förderungsvoraussetzungen	6
VI.	Förderbare Kosten	6
VII.	Verfahren	6
VIII.	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
	Anhang 1 zur Sonderrichtlinie Ernst Mach-Stipendium – UKRAINE	11
	Anhang 2: Studienrichtungen nach ISCED-F 2013	12

I. Präambel

Als Reaktion auf den russischen Einmarsch in die Ukraine und den damit verbundenen Zustrom an Flüchtlingen bedurfte es einer raschen Unterstützung für Vertriebene bzw. für sich bereits in Österreich befindliche Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende, die auf Grund des Krieges ihre finanzielle Unterstützung verloren haben. Da die Situation sich nicht geändert hat, wird das Programm weitergeführt.

II. Rechtsgrundlagen

II.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 164/2017

Allgemeine Rahmenrichtlinie 2014 in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 208/2014, die subsidiär anwendbar ist

OeAD-Gesetz in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 99/2008

FoFinaG in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 75/2020

II.2 EU-rechtliche Grundlagen

Neben den allgemeinen keine speziellen (z.B.: Gleichbehandlungsgrundsatz, WanderarbeitnehmerVO ...)

III. Ziele

III.1 Strategische Ziele

Bei der Ukraine Hilfe stehen die Unterstützung beim Abschluss bzw. bei der Fortsetzung des bereits in Österreich begonnenen Studiums sowie die Aufnahme eines Hochschulstudiums im Vordergrund. Damit soll schon jetzt der spätere Wiederaufbau in der Ukraine unterstützt und eine „Lost Generation“ durch persönliche Qualifizierung vermieden werden.

III.2 Operative Ziele

- Förderung des durch den Krieg in der Ukraine brachliegenden Humankapitals

- Ausbildung bis zum ersten Studienabschluss in Österreich zur Erleichterung des Einstiegs in den Arbeitsmarkt
- Berufsqualifikation

III.3 Indikatoren

- 1) Die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Förderung auf Basis dieser Sonderrichtlinie.
- 2) Die Verteilung auf die Studienprogramme/Fachbereiche.
- 3) Die Verteilung nach Ausbildungsstand und Geschlecht.
- 4) Anzahl der abgeschlossenen Studien.

Ausgangs- und Zielwerte zu den Indikatoren sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

III.4 Evaluierung

Ein Jahr vor Ablauf der Sonderrichtlinie wird eine Evaluierung durchgeführt.

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

IV.1 Förderbare Leistung

Vorbereitung eines Studiums (Vorstudienlehrgang) bzw. Durchführung eines Studiums bis zum ersten akademischen Studienabschluss in Österreich durch monatliche Stipendienrate.

Dauer:

- beim Bachelorstudium bis zu 42 Monate (zusätzlich 9 Monate bei Absolvierung des Vorstudienlehrganges)
- Beim Masterstudium bis zu 30 Monate (zusätzlich 9 Monate bei Absolvierung des Vorstudienlehrganges)
- Beim Doktoratsstudium bis zu 42 Monate (zusätzlich 9 Monate bei Absolvierung des Vorstudienlehrganges)

IV.2 a) Begriffsdefinition

In der Sonderrichtlinie werden folgende Bezeichnungen verwendet:

- Studierende: Personen, die ein Bachelor- oder Diplomstudium absolvieren.
- Graduierte: Personen, die ein Bachelorstudium abgeschlossen haben.

- Postgraduierte: Personen, die ein Diplom-, oder Masterstudium abgeschlossen haben und ein Doktoratsstudium in Österreich anstreben
- Doktoratsstudierende: Personen, die ein Doktoratsstudium absolvieren.
- Förderungsansuchen: ARR konforme Bezeichnung für den traditionellen und international üblichen Begriff Stipendienantrag
- Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer: ARR konforme Bezeichnung für das traditionelle und international übliche Begriffspaar Stipendiatin bzw. Stipendiat
- Stipendium: Zuschuss zu den Aufenthaltskosten

IV.2 b) Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Als Förderungswerberinnen und Förderungswerber kommen in Betracht:

- Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende mit ukrainische Staatsbürgerschaft, die ein Bachelor-, Diplom-, Master- oder Doktoratsstudium an einer österreichischen Hochschuleinrichtung aufnehmen wollen, absolvieren oder darauf vorbereitet werden (Vorstudienlehrgang) und die das Höchstalter von 35 Jahren (Stichtag ist der 1. Oktober des jeweiligen Studienjahres) nicht überschritten haben.

IV.2 c) Stipendienprogramm

Herkunftsland: Ukraine

Zielgruppe: Studierende, Graduierte, Postgraduierte und Doktoratsstudierende

Dauer:

- beim Bachelorstudium bis zu 42 Monate (zusätzlich 9 Monate bei Absolvierung des Vorstudienlehrganges)
- Beim Masterstudium bis zu 30 Monate (zusätzlich 9 Monate bei Absolvierung des Vorstudienlehrganges)
- Beim Doktoratsstudium bis zu 42 Monate (zusätzlich 9 Monate bei Absolvierung des Vorstudienlehrganges)

Fachbereiche: Alle

Förderung: Monatliches Stipendium

IV.3 Förderungsart gemäß § 21 ARR 2014

Gem. § 2 Z 3 ARR 2014 handelt es sich hierbei um „sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art“.

IV.4 Förderungshöhe

Monatliches Stipendium: 715,- Euro pro Monat

Bei der Bemessung der Förderungshöhe wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Aufenthaltskosten der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer in Österreich die Förderung übersteigen.

V. Förderungsvoraussetzungen

V.1 Befähigung

Siehe dazu Punkt IV.2, das wird bei der Auswahl (siehe Punkt VII.3) berücksichtigt.

V.2 zumutbare Eigenleistung

Es wird davon ausgegangen, dass die tatsächlichen Kosten die Förderungshöhe übersteigen. Die Förderungsnehmerin und der Förderungsnehmer haben durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel die Umsetzung des Vorhabens und damit die Zielerreichung sicherzustellen.

VI. Förderbare Kosten

Folgende Kosten der Förderungsnehmerin und des Förderungsnehmers sind förderbar:
Aufenthaltskosten in Österreich (=Zuschuss zu Unterkunft, Verpflegung, Kranken- und Unfallversicherung)

VII. Verfahren

VII.1 Abwicklungsstelle

OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung
Ebendorferstraße 7
1010 Wien
www.oead.at

(gem. BGBl. I Nr. 99/2008)

VII.2 Ausschreibung / Veröffentlichung

Die OeAD-GmbH stellt die zielgruppenspezifisch aufbereiteten Informationen auf der Österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter www.grants.at zur Verfügung.

Die Einreichtermine werden vom BMBWF per Erlass festgesetzt.

VII.3 Ansuchen

Die Abwicklungsstelle hat die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Alle Ansuchen haben den auf www.grants.at bekanntgemachten Kriterien zu entsprechen und sind online unter dem dort angegebenen Link einzubringen.

Das Ansuchen hat folgende Punkte zu beinhalten:

- Personengrunddaten
- Gescannte Reisepasskopie oder Vertriebenenausweis (Seite mit Namen und Foto)

a) Studierende und Graduierte (im Bachelor-, Diplom-, Masterstudium oder im Vorstudienlehrgang):

- Nachweis der Zulassung zum Studium in Österreich
- Studienbestätigung für das aktuelle Semester oder die Kursbestätigung des Vorstudienlehrgangs
- Für bereits in Österreich Studierende: Bestätigung über positiv abgelegte Prüfungen in Österreich im vorangegangenen Semester. Es sind Prüfungen im Ausmaß von mindestens 16 ECTS-Punkten nachzuweisen oder Erfolgsnachweise des Vorstudienlehrgangs vorzulegen.

b) Postgraduierte und Doktoratsstudierende, die ein Doktoratsstudium in Österreich absolvieren:

- Nachweis der Zulassung zum Doktoratsstudium in Österreich (Studienbestätigung)
- Bestätigung der Betreuung über Fortgang der Dissertation

VII.4 Prüfung der Voraussetzungen

1. Schritt: Formal- und Plausibilitätsprüfung durch die Abwicklungsstelle (Grundverfahren).

2. Schritt: Bei Erstanträgen wird aufgrund folgender Kriterien eine Reihung vorgenommen:

BA Studierende: 5 Punkte

Zusätzlich für BA Studierende mit mehr als 120 absolvierten ECTS-Credits: 3 Punkte

Zusätzlich für BA Studierende mit mehr als 60 absolvierten ECTS-Credits: 2 Punkte

MA Studierende: 3 Punkte

Zusätzlich für MA Studierende mit mehr als 60 absolvierten ECTS-Credits: 2 Punkte

Doktoratsstudierende: 1 Punkt

Zusätzliche Bonuspunkte für Studierende in den MINT-Fächern

(ISCED-F2013 – Studienfächer 5-7) bzw. Fächern der Gesundheitsberufe

(ISCED-F2013 – Studienfächer 9) laut angeschlossener Tabelle: 5 Punkte

VII.5 Entscheidung und Gewährung

Das BMBWF entscheidet nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Basis der Ergebnisse der Prüfung und Reihung durch die Abwicklungsstelle.

Eine Ablehnung von Stipendienanträgen hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Auf Gewährung einer Förderung besteht **kein Rechtsanspruch!**

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die OeAD-GmbH an die Förderungswerberinnen und Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber müssen innerhalb einer ihnen bekanntzugebenden Frist die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen schriftlich erklären, andernfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme des Förderungsangebotes durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

VII.6 Förderungsanbot/Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Der Inhalt des Förderungsvertrages hat den Allgemeinen Rahmenrichtlinien (ARR 2014) für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln zu entsprechen.

Der Förderungsvertrag hat jedenfalls zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers mit Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Kontaktdaten,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen: Die Auszahlung der Stipendien erfolgt monatlich auf ein Konto im Euroraum durch die OeAD-GmbH.
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen,
 - Um der geförderten Studien- oder Forschungstätigkeit nachzugehen ist die dauerhafte Anwesenheit am Studien-, und Forschungsort in Österreich erforderlich, andernfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
 - Spätestens vier Wochen nach Semesterende und vor Auszahlung der letzten Stipendienrate ist unaufgefordert die Kursbestätigung des Vorstudienlehrganges bzw. der Nachweis über erfolgreiche Prüfungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten (pro Semester) bzw. bei Doktoratsstudierenden der Bericht des Betreuenden über den positiven Fortgang des Dissertationsvorhabens, vorzulegen. Anderenfalls liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund vor.
 - Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, Probleme betreffend die Zielerreichung dem OeAD umgehend bekannt zu geben.
 - Die Regelungen zur Meldepflicht und zum Datenschutz haben den §§ 24 und 27 ARR 2014 zu entsprechen.

- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat gemäß ARR 2014 die Pflicht, bei der Evaluierung des eigenen Stipendienaufenthaltes sowie der Evaluierung des Gesamtprogrammes durch Zurverfügungstellung aller notwendigen Auskünfte, Daten und Unterlagen mitzuwirken.
- Für die Einstellung und Rückforderung des Stipendiums finden die in § 25 ARR 2014 getroffenen Regelungen Anwendung.
- Rückzahlungsverpflichtungen und Gerichtsstand (1010 Wien) sind im Förderungsvertrag vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

VIII. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Sonderrichtlinie tritt mit 1.1.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

Sachbearbeiterin:

AL Mag. Manuela Fried

Telefon: 53120-7866

manuela.fried@bmbwf.gv.at

Sachbearbeiter:

AL Dr. Christoph Ramoser

Telefon: 53120-6791

christoph.ramoser@bmbwf.gv.at

Anhang 1 zur Sonderrichtlinie Ernst Mach-Stipendium – UKRAINE

III.3 Indikatoren

1. Die Anzahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Förderung auf Basis dieser Sonderrichtlinie.

Ausgangszustand 2023: **1.247**

Zielzustand 2025: -

2. Die Verteilung auf die Studienprogramme/Fachbereiche.

	Ausgangszustand 2023:	Zielzustand 2025:
Geisteswissenschaften	265	-
Naturwissenschaften	109	-
Technische Wissenschaften	249	-
Humanmedizin, Gesundheitswissenschaften	62	-
Agrarwissenschaften, Veterinärmedizin	1	-
Sozialwissenschaften	561	-
Kunst	-	-

3. Die Verteilung nach Ausbildungsstand und Geschlecht.

	Ausgangszustand 2023:	Zielzustand 2025:
Nicht verfügbar weiblich	237	-
Nicht verfügbar männlich	86	-
Nicht verfügbar divers	1	-
Bachelor weiblich	441	-
Bachelor männlich	259	-
Graduierte weiblich	164	-
Graduierte männlich	55	-
Doktorat weiblich 2	-	-
Doktorat männlich 2	-	-

4. Anzahl der abgeschlossenen Studien.

Ausgangszustand 2023: nicht verfügbar

Zielzustand 2027: 1.247

Anhang 2: Studienrichtungen nach ISCED-F 2013

01 Pädagogik

- 0111 Erziehungswissenschaft
- 0112 Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung
- 0113 Ausbildung von Lehrkräften ohne Fachspezialisierung

02 Geisteswissenschaften und Künste

- 021 Künste
 - 0211 Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion
 - 0212 Mode, Innenarchitektur und industrielles Design
 - 0213 Bildende Kunst
 - 0214 Kunsthandwerk
 - 0215 Musik und darstellende Kunst
- 022 Geisteswissenschaften (ohne Sprachen)
 - 0221 Religion und Theologie
 - 0222 Geschichte und Archäologie
 - 0223 Philosophie und Ethik
- 023 Sprachen
 - 0231 Spracherwerb
 - 0232 Literatur und Linguistik

03 Sozialwissenschaften, Journalismus und Informationswesen

- 031 Sozial- und Verhaltenswissenschaften
 - 0311 Volkswirtschaftslehre
 - 0312 Politikwissenschaft und politische Bildung
 - 0313 Psychologie
 - 0314 Soziologie und Kulturwissenschaften
- 032 Journalismus und Informationswesen
 - 0321 Journalismus und Berichterstattung
 - 0322 Bibliothek, Informationswesen, Archiv

04 Wirtschaft, Verwaltung und Recht

- 041 Wirtschaft und Verwaltung
 - 0411 Steuer- und Rechnungswesen
 - 0412 Finanz-, Bank- und Versicherungswesen
 - 0413 Management und Verwaltung
 - 0414 Marketing und Werbung
 - 0416 Gross- und Einzelhandel
 - 0417 Work Skills
- 042 Recht

05 Naturwissenschaften, Mathematik und Statistik

- 0511 Biologie und Biochemie
- 0531 Chemie
- 0532 Geowissenschaften
- 0541 Mathematik
- 0522 Natürliche Lebensräume und Wildtiere
- 0533 Physik
- 0542 Statistik
- 0521 Umweltforschung

06 Informatik & Kommunikationstechnologie

- 0611 Computer Nutzung
- 0612 Datenbanken, Netzwerkdesign und -administration
- 0613 Software- und Applikationsentwicklung und -analyse

07 Ingenieurwesen, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe

- 071 Ingenieurwesen und technische Berufe
 - 0711 Chemie und Verfahrenstechnik
 - 0712 Umweltschutztechnologien
 - 0713 Elektrizität und Energie
 - 0714 Elektronik und Automation
 - 0715 Maschinenbau und Metallverarbeitung
 - 0716 Kraftfahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge
- 072 Verarbeitendes Gewerbe und Bergbau
 - 0721 Nahrungsmittel
 - 0722 Werkstoffe (Glas, Papier, Kunststoff und Holz)
 - 0723 Textilien (Kleidung, Schuhe, Leder)
 - 0724 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- 073 Architektur und Baugewerbe
 - 0731 Architektur und Städteplanung
 - 0732 Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau

08 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Tiermedizin

- 081 Landwirtschaft
 - 0811 Pflanzenbau und Tierzucht
 - 0812 Gartenbau
- 082 Forstwirtschaft
- 083 Fischerei
- 084 Tiermedizin

09 Gesundheit, Medizin und Sozialwesen

- 091 Gesundheit
 - 0911 Zahnmedizin
 - 0912 Humanmedizin
 - 0913 Krankenpflege und Geburtshilfe
 - 0914 Medizinische Diagnostik und Behandlungstechnik
 - 0915 Therapie und Rehabilitation
 - 0916 Pharmazie
 - 0917 Traditionelle und alternative Heilmethoden und Therapien
- 092 Sozialwesen
 - 0921 Pflege alter oder behinderter Personen
 - 0923 Sozialarbeit und Beratung

10 Dienstleistungen

- 101 Persönliche Dienstleistungen
 - 1014 Sport
 - 1015 Reisebüros, Tourismus und Freizeitindustrie
- 102 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Hygiene
- 103 Sicherheitsdienstleistungen
 - 1031 Militär und Verteidigung
 - 1032 Schutz von Personen und Eigentum